



Curriculum

für das Masterstudium

Romanistik

Kennzahl: L 066 849

Datum des Inkrafttretens

1. Oktober 2011

Curriculum für das Masterstudium Romanistik

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines	2
§ 2	Qualifikationsprofil	2
§ 3	Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 4	Akademischer Grad	3
§ 5	Aufbau und Gliederung des Studiums	3
§ 6	Auslandsstudien / Mobilität	4
§ 7	Lehrveranstaltungsarten	4
§ 8	Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer	5
§ 9	Lehrveranstaltungen der gebundenen Wahlfächer	5
§ 10	Freie Wahlfächer	6
§ 11	Masterarbeit	6
§ 12	Bestimmungen über die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis	6
§ 13	Verwendung anderer Sprachen als Deutsch	7
§ 14	Prüfungsordnung	7
§ 15	In-Kraft-Treten	8
§ 16	Übergangsbestimmungen	8

§ 1 Allgemeines

(1) Der Umfang des Masterstudiums Romanistik beträgt 120 ECTS-Anrechnungspunkte. Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern. Das Masterstudium Romanistik ist gemäß § 54 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 (im Folgenden: UG) der Gruppe der geistes- und kulturwissenschaftlichen Studien zugeordnet.

(2) Das Arbeitspensum für die einzelne Studienleistung wird in ECTS-Anrechnungspunkten angegeben, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt werden. Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Semesterstunden / Kontaktstunden (§ 51 Abs. 2 Z. 26 UG).

§ 2 Qualifikationsprofil

Das Qualifikationsprofil beschreibt die wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen, die Studierende durch die Absolvierung des Studiums erwerben.

(1) Das Studium der Romanistik ermöglicht es den Studierenden dieses Faches, sich im Sinne der wissenschaftlichen Berufsvorbildung zu Expertinnen bzw. Experten auf dem Gebiet der romanischen Sprachen, Literaturen und Kulturen auszubilden, wobei im Einklang mit dem Profil der Universität Klagenfurt den romanischen Sprachen, Dialekten und Regionalkulturen in Oberitalien sowie ihren vielfältigen Verflechtungen mit den angrenzenden Sprach- und Kulturräumen besondere Bedeutung zukommt. Die Studierenden erwerben somit im Verlauf des Studiums theoretische und praktische Kompetenzen in zwei romanischen Sprachen sowie in verschiedenen – fachspezifischen und berufsrelevanten – Gegenstandsbereichen, wodurch ihnen die Möglichkeit eröffnet wird, nach Studienabschluss in einer Vielzahl etablierter und alternativer Berufsfelder tätig zu werden. Im Masterstudium Romanistik erfolgt eine Erweiterung und Vertiefung dieser Kompetenzen, vor allem im sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlichen Bereich, so dass die Studierenden nach Studienabschluss nicht nur die fachspezifischen Kompetenzen besitzen, die als Basis für eine wissenschaftliche Laufbahn dienen können, sondern auch über das kulturelle, methodische und sachliche Wissen verfügen, das sie dazu befähigt, eine verantwortliche Tätigkeit in Wirtschaft und Politik, Kunst und Kultur auszuüben. Wenn auch die damit verbundenen Berufe sehr unterschiedliche Anforderungsprofile zeigen, so ist ihnen allen der Umstand gemeinsam, dass sie neben der Fähigkeit, mit Sprache (Mutter- und Fremdsprache) bewusst und differenziert umzugehen, hohe kulturelle und wissenschaftlich-analytische Kompetenzen erfordern.

(2) Zu solchen Berufsfeldern gehören: Archiv- und Bibliotheksdienst; diplomatischer Dienst; Arbeit als Verlagslektor/in; Tätigkeiten im Kulturbereich; internationale Kooperationen im Bereich Bildung und Wissenschaft; Tätigkeit als Übersetzer/in; Tätigkeit in der außerschulischen und betrieblichen Aus- und Weiterbildung; Tätigkeit im Bereich der Massenkommunikation (Presse, Rundfunk, Fernsehen), in der Werbebranche und im Freizeit- und Tourismusbereich; grenzüberschreitende Koordinationsarbeit bzw. Öffentlichkeitsarbeit in Betrieben, Körperschaften, Behörden und Vereinen; linguistisch orientierte Berufe: Entwicklung von Lexika, Lehrwerken etc.; Tätigkeit im Bereich der Computerlinguistik.

(3) Nach Absolvierung des Masterstudiums Romanistik verfügen dessen Absolventinnen und Absolventen über folgende Kompetenzen:

1. **Sprachpraktische Kompetenzen.** Das bedeutet: Erstens – komplexe, auch kognitiv verfügbare Kenntnisse in einer romanischen Sprache, die vom subtilen Textverstehen bis zur Produktion von situationsadäquaten mündlichen und schriftlichen Texten reichen; dazu gehört auch die so wichtige Fähigkeit, als Textmittler/in zwischen verschiedenen Kulturräu-

men zu fungieren, wofür nicht nur eine vorzügliche Beherrschung der Fremdsprache, sondern auch ein differenziertes Ausdrucksvermögen in der Muttersprache erforderlich ist. Zweitens – vertiefte Kenntnisse in einer zweiten romanischen Sprache, die je nach Bedarf erweitert werden können.

2. **Methodische Kompetenzen.** Das bedeutet: Vertrautheit mit den Techniken der intellektuellen Arbeit, also z.B. Informationsbeschaffung, Informationsverarbeitung und Informationsweitergabe; Aneignung der jeweils notwendigen Terminologien; Kenntnis der Prinzipien der Theoriebildung; Fähigkeit zum analytischen Denken, zum Denken in Alternativen und zum synthetischen Erfassen komplexer Zusammenhänge, zum selbständigen Forschen, zur fachspezifischen Argumentation sowie zur kreativen Anwendung des erworbenen Wissens und dessen Übertragung auf neue Tätigkeitsfelder.
3. **Sprachreflexive Kompetenzen.** Das bedeutet: Einsichten in die Funktion, Leistung und Struktur von Sprache im Allgemeinen und der gewählten romanischen Sprachen im Besonderen; Kenntnis ihrer regionalen, sozialen und situativen Varianten sowie ihrer Verwendung im konkreten Diskurs; Verständnis für das Wesen von Zeichensystemen und für ihre historische Bedingtheit; Vertrautheit mit linguistischen Beschreibungsansätzen sowie die Fähigkeit, Verbindungen zwischen Sprache einerseits und Psyche, Kultur und Gesellschaft andererseits herzustellen.
4. **Kulturell-literarische Kompetenzen.** Das bedeutet: Fähigkeit zum differenzierten, problembewussten und eigenständigen Umgang mit Texten aller Art, wobei – entsprechend der Tradition der romanischen Länder – den literarischen Texten eine besondere Bedeutung zukommt; Kompetenz zur Situierung, Analyse und Kritik solcher Texte im Rahmen von allgemeinen kulturellen und gesellschaftlichen Theorien und Erklärungsmodellen; Fähigkeit, Verbindungen zwischen literarisch-kulturellen Texten und ihrer medialen Repräsentation herzustellen.
5. **Interkulturelle Kompetenzen.** Das bedeutet: Kenntnis des soziokulturellen Kontextes (Gesellschaft, Geschichte, Kultur, Politik, Institutionen, Wirtschaft etc.) des jeweiligen Sprachraumes; die Fähigkeit, sich mit den aktuellen kulturellen, sozialen und politischen Problemen der französisch-, italienisch- oder spanischsprachigen Länder kritisch und sachlich fundiert auseinanderzusetzen, sowie die Bereitschaft, mit differenten kulturellen Erfahrungen und Einstellungen problembewusst umzugehen.
6. **Humanitäre und soziale Kompetenzen.** Das bedeutet: die Wahrnehmung der Verantwortung gegenüber der menschlichen Gesellschaft, vor allem die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und die Gleichbehandlung von Frauen und Männern. Der Erwerb sozialer Kompetenz resultiert aus der Erfahrung mit Arbeitsweisen wie Teamarbeit, Projektarbeit, Arbeitsgemeinschaften etc.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus (§ 64 Abs. 5 UG). Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Romanistik an der Universität Klagenfurt.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen und Absolventen dieses Masterstudiums wird der akademische Grad "Master" mit dem Zusatz "of Arts" (abgekürzt: "MA") verliehen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau und Gliederung des Studiums

(1) Das Masterstudium Romanistik umfasst die folgenden Fächer und Leistungen:

Zl.	Fach	Bezeichnung des Fachs / der Leistung	ECTS
1	Pflichtfach	Sprachliches Vertiefungsstudium	12
2	Pflichtfach	Kulturwissenschaftliches Vertiefungsstudium	8
3	Pflichtfach	Sprach- und / oder literaturwissenschaftliche Spezialisierung	22
4	Gebundenes Wahlfach I	Zweite romanische Sprache	12
5	Gebundenes Wahlfach II	Romanistisches Erweiterungsfach bzw. Ergänzungsfach	12
6	Freie Wahlfächer	Freie Wahlfächer	12
7		Masterarbeit	30
8		Fachprüfung (über Fach gemäß Zl. 1)	5
9		Kommissionelle Prüfung (über Fach gemäß Zl. 3)	7
		Summe	120

(2) Der im Frauenförderungsplan der Universität Klagenfurt geforderten Integration der Frauen- und Geschlechterforschung in die Lehre (Satzung E / I § 3 Z. 6, § 8, § 18 Abs. 2, § 26 Abs. 2 und 3). wird dadurch Rechnung getragen, dass vor allem in den Fächern "Kulturwissenschaftliches Vertiefungsstudium" sowie "Sprach- und / oder literaturwissenschaftliche Spezialisierung" in regelmäßigen Abständen Lehrveranstaltungen mit entsprechenden Themenstellungen angeboten werden.

§ 6 Auslandsstudien / Mobilität

(1) Es wird allen Studierenden des Masterstudiums Romanistik dringend empfohlen, einen Teil ihres Studiums (zumindest ein Semester) als Auslandsstudium im französischen, italienischen bzw. spanischen Sprachraum zu absolvieren; zu diesem Zweck sollen bevorzugt die europäischen Mobilitätsprogramme in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus wird allen Studierenden die Teilnahme an eventuellen Exkursionen sowie gegebenenfalls die Absolvierung einer Praxis gemäß § 12 empfohlen.

§ 7 Lehrveranstaltungsarten

(1) Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Die Prüfung findet in einem einzigen (schriftlichen und / oder mündlichen) Prüfungsakt statt.

(2) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung nicht in einem einzigen Prüfungsakt erfolgt, sondern auf Grund von schriftlichen und / oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Lehrveranstaltung oder – bei schriftlichen Arbeiten oder Projekten (Seminararbeiten oder Arbeiten vergleichbaren Aufwands) – bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters. Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind:

- a) Kurse (KU): dienen dem Erwerb bzw. Ausbau angewandter Kompetenzen, vor allem der Erweiterung und Vertiefung der praktischen Sprachkompetenz, und bestehen darin, dass Lehrende und Studierende gemeinsam konkrete Fragestellungen bearbeiten.
- b) Proseminare (PS): sind Vorstufen des Seminars und dienen der Ausbildung bzw. Entwicklung des wissenschaftlichen Diskurses. Es werden zentrale Probleme des Faches in Form von Referaten, Diskussionen und konkreter Analysearbeit behandelt. In der Regel ist im Rahmen eines Proseminars eine schriftliche Arbeit zu verfassen; sie kann durch mehrere Einzelarbeiten ersetzt werden.
- c) Seminare (SE): sind forschungs- bzw. theorieorientierte Lehrveranstaltungen, die sich an fortgeschrittene Studierende richten und der Reflexion und Diskussion spezieller wissenschaftlicher Probleme dienen. In der Regel ist im Rahmen eines Seminars eine schriftliche Arbeit im Umfang von mindestens 6000 Wörtern zu verfassen.
- d) Vorlesungen mit Proseminar (VP): bestehen aus einem Vorlesungsteil und einem Proseminarteil, die didaktisch eng miteinander verknüpft sind und gemeinsam beurteilt werden.

§ 8 Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer

(1) Pflichtfächer sind die das Studium kennzeichnenden Fächer, über die Prüfungen abzulegen sind.

(2) Es ist zwischen den Schwerpunkten “Romanistik: Französisistik”, “Romanistik: Italianistik” und “Romanistik: Hispanistik” zu wählen. Sprachspezifische Lehrveranstaltungen gelten nur für den entsprechenden Schwerpunkt; Lehrveranstaltungen mit sprachübergreifender Thematik gelten je nach den darin behandelten Sprachräumen für zwei oder alle drei der wählbaren Schwerpunkte.

(3) Die Pflichtfächer umfassen die folgenden Lehrveranstaltungen, mit Angabe des Titels, der Art der Lehrveranstaltung (LV = Art der Lehrveranstaltung nach Wahl), der ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS) und der Kontaktstunden / Semesterstunden (KSt.):

Zl.	Lehrveranstaltungen	Art	ECTS	KSt.
	Sprachliches Vertiefungsstudium		12	6
1	<i>Grammaire et stylistique / Grammatica e stilistica / Gramática y estilística</i>	PS	4	2
2	<i>Traduction: niveau supérieur / Traduzione: livello superiore / Traducción: nivel superior</i>	PS	4	2
3	Ein Proseminar zu Problemen der Übersetzung kulturspezifischer / literarischer Texte (aus der Schwerpunktsprache)	PS	4	2
	Kulturwissenschaftliches Vertiefungsstudium		8	4
4	Eine kulturwissenschaftliche Lehrveranstaltung im Bereich “Französisistik”, “Italianistik” bzw. “Hispanistik”	LV	4	2

5	Eine weitere kulturwissenschaftliche Lehrveranstaltung im Bereich "Französisistik", "Italianistik" bzw. "Hispanistik"	LV	4	2
	Sprach- und / oder literaturwissenschaftliche Spezialisierung		22	8
6	Thematische Lehrveranstaltung zur französischen / italienischen / spanischen / romanistischen Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft I	SE	6	2
7	Thematische Lehrveranstaltung zur französischen / italienischen / spanischen / romanistischen Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft II	SE	6	2
8	Thematische Lehrveranstaltung zur französischen / italienischen / spanischen / romanistischen Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft III	SE	6	2
9	Thematische Lehrveranstaltung zur französischen / italienischen / spanischen / romanistischen Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft	LV	4	2

(4) Wird Französisistik bzw. Hispanistik als Schwerpunkt gewählt, dann kann die Lehrveranstaltung gemäß Abs. 3 Z 1 durch eine sprach-, literatur- und / oder kulturwissenschaftliche Lehrveranstaltung ersetzt werden, vorausgesetzt, dass diese in französischer bzw. spanischer Sprache abgehalten wird und eine schriftliche Arbeit angefertigt wird.

§ 9 Lehrveranstaltungen der gebundenen Wahlfächer

(1) Gebundene Wahlfächer sind jene Fächer, die die Studierenden aus den vom Curriculum vorgegebenen Fächern auswählen können. Es sind insgesamt 24 ECTS-Anrechnungspunkte an gebundenen Wahlfächern zu absolvieren.

(2) Gebundenes Wahlfach I: Zweite romanische Sprache

Je nach der gewählten zweiten romanischen Sprache und den bereits vorhandenen sprachpraktischen Vorkenntnissen ist eine Lehrveranstaltung (bzw. sind mehrere Lehrveranstaltungen) aus der nachfolgenden Tabelle im Ausmaß von 12 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren:

Zl.	Lehrveranstaltung			Art	ECTS	KSt.
1	Sprachkompetenz Französisch II	Sprachkompetenz Italienisch II	Sprachkompetenz Spanisch II	KU	12	8
2	Sprachkompetenz Französisch III	Sprachkompetenz Italienisch III	Sprachkompetenz Spanisch III	KU	6	4
3	Sprachkompetenz Französisch IVa	Sprachkompetenz Italienisch IVa	Sprachkompetenz Spanisch IVa	KU	6	4
4	Sprachkompetenz Französisch IVb	Sprachkompetenz Italienisch IVb	Sprachkompetenz Spanisch IVb	KU	4	2
5	Sprachkompetenz Französisch V	Sprachkompetenz Italienisch V	Sprachkompetenz Spanisch V	KU	8	4

Falls bereits Sprachkenntnisse im Ausmaß der oben genannten Lehrveranstaltungen vorhanden sind, können statt dessen Lehrveranstaltungen gemäß § 8 Abs. 3 aus der zweiten romanischen Sprache absolviert werden. Außerdem können Prüfungen aus Portugiesisch und Rumänisch, die dem Niveau und Ausmaß der unter Zl. 1 bis Zl. 5 genannten Lehrveranstaltungen entsprechen, als zweite romanische Sprache anerkannt werden.

(3) Gebundenes Wahlfach II: Romanistisches Erweiterungsfach / Ergänzungsfach

Es sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 12 ECTS-Anrechnungspunkte nach Wahl der Studierenden aus einem der beiden folgenden Gebiete zu absolvieren:

- a) Aus dem Gebiet "Romanistisches Erweiterungsfach" weitere Lehrveranstaltungen aus dem Fach "Kulturwissenschaft", dem Fach "Sprach- und literaturwissenschaftliche Spezialisierung" und / oder aus dem Gebiet der Fachdidaktik des Französischen, Italienischen bzw. Spanischen im Ausmaß von 12 ECTS-Anrechnungspunkten.
- b) Aus dem Gebiet "Ergänzungsfach" inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen aus einem der folgenden Fachgebiete: Anglistik / Slawistik / Deutsche Philologie / Deutsch als Fremdsprache; Allgemeine und vergleichende Sprach- und / oder Literaturwissenschaft; Geschlechterforschung / Frauenforschung bzw. Feministische Wissenschaft / Gender Studies; Geschichtswissenschaft; Kulturwissenschaften; Sprache und Medien; Psychologie; Pädagogik (Bereiche: Erwachsenenbildung, Weiterbildung); Kernfächer der Angewandten Betriebswirtschaft; berufsrelevante Bereiche aus Informatik und Statistik; Mehrsprachigkeit.

§ 10 Freie Wahlfächer

Freie Wahlfächer sind jene Fächer, die Studierende frei aus dem Lehrangebot anerkannter in- und ausländischer Universitäten wählen können. Lehrveranstaltungen, die zur Erlangung der Studienberechtigung oder zur Erlangung der allgemeinen bzw. besonderen Universitätsreife absolviert wurden, sind davon ausgenommen. Es sind 12 ECTS-Anrechnungspunkte an freien Wahlfächern zu absolvieren.

§ 11 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist die wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die Masterarbeit kann mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.

(2) Das Thema der Masterarbeit muss aus dem Fach "Sprach- und / oder literaturwissenschaftliche Spezialisierung" gewählt werden.

(3) Die Masterarbeit umfasst 30 ECTS-Anrechnungspunkte und hat einen Umfang von mindestens 30.000 Wörtern im Haupttext aufzuweisen.

(4) Gemäß Satzung Teil B § 18 hat die bzw. der Studierende das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Masterarbeit der Studienrektorin bzw. dem Studienrektor vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als angenommen, wenn die Studienrektorin bzw. der Studienrektor diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmäßig untersagt. Bis zur Einreichung der Masterarbeit ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig.

(5) Die abgeschlossene Masterarbeit ist bei der Studienrektorin bzw. beim Studienrektor in gedruckter sowie in elektronisch lesbarer Form zur Beurteilung einzureichen. Genauere Bestimmungen dazu sind von der Studienrektorin bzw. vom Studienrektor unter Bedachtnahme auf die technische Entwicklung zu erlassen. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Masterarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen.

§ 12 Bestimmungen über die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis

(1) Die 12 ECTS-Anrechnungspunkte gemäß § 9 Abs. 3 können durch eine Praxis in einem Land mit einer romanischen Sprache als Umgangssprache bzw. Verkehrssprache erbracht werden. Die Praxis dient der Erprobung und anwendungsorientierten Erweiterung der erworbenen sprachlichen, kulturellen und methodischen Kenntnisse in einem der möglichen Berufsfelder.

(2) Die Praxis muss zumindest 300 Stunden umfassen und ist während des Studiums in einer / einem auf kulturelle Ziele ausgerichteten Institution / Organisation / Körperschaft / Unternehmen zu absolvieren.

(3) Der Nachweis der Praxis erfolgt durch eine Bestätigung über die Durchführung der Praxis gemäß der unter Abs. 1 und 2 genannten Bedingungen sowie durch einen während der Praxis abzufassenden Tätigkeitsbericht im Umfang von mindestens 1500 Wörtern.

(4) Die Entscheidung über die Akzeptierung der Praxis obliegt der Studienrektorin / dem Studienrektor; die Praxis ist bei ordnungsgemäßigem Nachweis der geforderten Leistungen zu akzeptieren, wenn der Antrag der / des Studierenden auf Absolvierung einer Praxis nicht innerhalb eines Monats nach Einlangen des Antrags bescheidmäßig abgewiesen wird. Wurde die Praxis ordnungsgemäß durchgeführt, dann erhält sie die Beurteilung "mit Erfolg teilgenommen".

§ 13 Verwendung anderer Sprachen als Deutsch

In den Lehrveranstaltungen der Fächer "Sprachliches Vertiefungsstudium" und "Kulturwissenschaftliches Vertiefungsstudium" wird als Arbeitssprache die gewählte Schwerpunktssprache, in den anderen sprachspezifisch angebotenen Lehrveranstaltungen die gewählte Schwerpunktssprache und / oder Deutsch verwendet; in den sprachenübergreifend angebotenen Lehrveranstaltungen ist die Arbeitssprache Deutsch.

§ 14 Prüfungsordnung

(1) Die Lehrveranstaltungen gemäß § 7 Abs. 2 haben immanenten Prüfungscharakter; es besteht Anwesenheitspflicht, überdies werden von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die aktive Teilnahme am Diskussions- und Reflexionsprozess sowie je nach Gegenstandsbereich Zwischen- und Schlusstests, schriftliche Arbeiten und / oder mündliche Präsentationen erwartet.

(2) Das Masterstudium Romanistik wird durch die Masterprüfung abgeschlossen, die aus den folgenden Teilen besteht:

- a) Lehrveranstaltungsprüfungen über alle der unter § 8 Abs. 3 genannten Lehrveranstaltungen (Pflichtfächer),
- b) Erfolgreiche Absolvierung der gebundenen und freien Wahlfächer,
- c) Fachprüfung über das Fach "Sprachliches Vertiefungsstudium" (§ 5 Abs. 1 Zl. 1),
- d) Beurteilung der Masterarbeit,
- e) Kommissionelle mündliche Prüfung über das Fach "Sprach- und literaturwissenschaftliche Spezialisierung" (§ 5 Abs. 1 Zl. 3).

- (3) Die Fachprüfung über das Fach “Sprachliches Vertiefungsstudium” (§ 5 Abs. 1 Zl. 1) besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil:
- a) Der schriftliche Teil dauert 240 Minuten, der mündliche Teil 20 Minuten; der erfolgreiche Abschluss des schriftlichen Teils ist Voraussetzung für die Zulassung zum mündlichen Teil.
 - b) Die Anmeldung zur Fachprüfung setzt die erfolgreiche Absolvierung aller Lehrveranstaltungen des Fachs “Sprachliches Vertiefungsstudium” sowie zumindest je einer Lehrveranstaltung aus den Fächern “Kulturwissenschaftliches Vertiefungsstudium” und “Sprach- und / oder literaturwissenschaftliche Spezialisierung” voraus.
 - c) Die Fachprüfung ist im Masterzeugnis gesondert auszuweisen.
- (4) Für die kommissionelle mündliche Prüfung über das Fach “Sprach- und literaturwissenschaftliche Spezialisierung” (Dauer: 60 Minuten) als letzten Teil der Masterprüfung gelten folgende Bestimmungen:
- a) Die Prüfung umfasst zwei Themengebiete, von denen eines mit der Masterarbeit in Zusammenhang zu stehen hat, aber nicht dieselben Texte bzw. dieselbe Fragestellung umfassen darf; das andere Themengebiet kann aus dem Gesamtfach der allgemeinen und vergleichenden romanistischen Sprach- und Literaturwissenschaft frei gewählt werden.
 - b) Wird eine Textinterpretation zum Ausgangspunkt für ein Teilgebiet der Prüfung genommen, so ist der Kandidatin oder dem Kandidaten eine angemessene Vorbereitungszeit unmittelbar vor Prüfungsbeginn einzuräumen.
 - c) Voraussetzung für die Anmeldung zur kommissionellen mündlichen Prüfung ist die Absolvierung der unter Abs. 2 lit. a bis einschließlich lit. d genannten Teile der Masterprüfung.
- (5) Prüfungen, die bereits für den Abschluss des als Zulassungsvoraussetzung geltenden Studiums verwendet wurden, können im Masterstudium nicht nochmals zur Erlangung des Studienabschlusses verwendet werden.

§ 15 In-Kraft-Treten

Dieses Curriculum tritt nach der Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt mit 1. Oktober 2011 in Kraft und gilt für alle Studierende, die ab diesem Zeitpunkt ihr Studium beginnen.

§ 16 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die vor dem Wintersemester 2011/12 ihr Masterstudium begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium nach den bisher für sie geltenden Vorschriften in einem der vorgesehenen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum, d.h. bis längstens 30. April 2014, abzuschließen. Wird das Studium nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem geänderten Curriculum unterstellt. Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem geänderten Curriculum zu unterstellen.
- (2) Prüfungen, die im auslaufenden Curriculum des Magisterstudiums Romanistik abgelegt wurden, sind für das Masterstudium Romanistik anzuerkennen. Die Lehrveranstaltung “Sprachspezifische thematische Lehrveranstaltung zur Schreibkompetenz (kulturrelevante Themenbereiche)” ist als Äquivalent der Lehrveranstaltung “Grammaire et stylistique / Grammatica e stilistica / Gramática y estilística” anrechenbar.